

RGZ 126

4.

In der verfassungsrechtlichen Streitfache  
des Eisenbahninspektors A. M. in R.,

Antragstellers,

gegen

die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,

Antragsgegnerin,

auf Feststellung, daß die Durchführung eines von den bayerischen Disziplinarbehörden eingeleiteten Disziplinarverfahrens nach seinem Eintritt in den Reichsdienst nicht diesen, sondern dem Reiche zugestanden habe (StGH. Tgb. 35/28),

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 1929 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist im Jahre 1891 in den Dienst der bayerischen Eisenbahnen eingetreten und am 1. April 1909 zum Eisenbahnsekretär in Kufel, am 1. Dezember 1919 zum Bahnverwalter am Westbahnhof Kaiserslautern befördert worden. Nachdem er in dieser Stellung auf Grund des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 31. März 1920 (RGBl. S. 774) mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in den Reichsdienst überführt worden war, hat er am 28. Juni 1920 von dem ihm aus § 26 StB. zustehenden Rechte des Rücktritts in den Landesdienst Gebrauch gemacht. Am 12. Juli 1921, nach Erlaß der Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums, des Reichsverkehrsministeriums, Zweigstelle Bayern, und des Reichspostministeriums, Abteilung München, vom 7. Juli 1921 (EisenbNachrBl. 1921 S. 513), ist er wieder in den Reichsdienst übergetreten.

Im Jahre 1917 war von der Disziplinarkammer in Zweibrücken gegen ihn wegen beleidigender Angriffe wider den Bahnverwalter in Kufel und die Betriebsinspektion in Kaiserslautern ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, das entsprechend der Verordnung über die Einstellung schwebender Disziplinarverfahren vom 1. Juli 1919 (GWB. S. 328) nicht durchgeführt wurde.

Auf Antrag der Eisenbahndirektion Ludwigshafen vom 6. Dezember 1920 hat der Präsident der Disziplinarkammer in Zweibrücken am 11. Dezember 1920 die Einleitung eines weiteren Disziplinarverfahrens gegen den Antragsteller verfügt, in dem er ähnlicher Verfehlungen wie früher, nunmehr aber aus der Zeit von Anfang Mai bis Dezember 1920, beschuldigt wurde. Diese Verfügung hat er angefochten, weil er infolge seines Rücktritts wieder Landesbeamter geworden und die Eisenbahndirektion Ludwigshafen als Reichsbehörde zur Antragstellung nicht berechtigt gewesen sei. Er sei aber auch noch nicht in ein anderes Amt des Landesdienstes versetzt, sodaß er weder dem bayerischen Beamtengesetz unterstehe, noch überhaupt ein Disziplinargericht gegen ihn gebildet werden könne.

Diese Beschwerde hat der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte in München durch Beschluß vom 23. Mai 1921 zurückgewiesen.

Die Berechtigung der Eisenbahndirektion Ludwigshafen zur Stellung des Antrags ergebe sich aus Vereinbarungen der zuständigen bayerischen Ministerien mit der Zweigstelle Bayern des Reichsverkehrsministeriums. Mit seinem Rücktritt in den Landesdienst sei der Antragsteller wieder Landesbeamter geworden und als solcher dem bayerischen Beamtengesetz unterstellt gewesen. Für Dienstverfehlungen, ob sie nun vor oder nach seinem Rücktritt in den Landesdienst lägen, seien die bayerischen Disziplinalgesetze maßgebend und die bayerischen Disziplinarbehörden zuständig.

Als der Antragsteller im Verlauf des Verfahrens, am 12. Juli 1921, wieder in den Reichsdienst übergetreten war, hat die Disziplinarkammer in Zweibrücken durch Beschluß vom 3. Februar 1922 die Strafverfolgung eingestellt, weil sich das bayerische Beamtengesetz, das auch das Dienststrafrecht regle, nur auf Beamte erstrecke, die in einem Dienstverhältnis zum Bayerischen Staate ständen, der Antragsteller aber aus diesem entlassen sei. Diese Entscheidung hat der Disziplinarhof in München am 1. März 1922 aufgehoben. Im Sinne der oben erwähnten Bekanntmachung vom 7. Juli 1921 seien die zum zweitenmal in den Reichsdienst eingetretenen Eisenbahnbeamten ebenso zu behandeln wie die am 1. April 1920 übernommenen. Auch für sie hätten die Bestimmungen des Staatsvertrags und dessen § 35 zu gelten, wonach ein in den Ländern am 31. März 1920 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren nach den Landesgesetzen zu erledigen sei. Diese Vorschrift habe sinngemäß auch auf den zweiten Übertritt Anwendung zu finden.

Seinen Abschluß fand das Disziplinarverfahren damit, daß der Antragsteller durch Urteil der Disziplinarkammer Zweibrücken vom 16. Juni 1922 zur Dienstentlassung verurteilt wurde und ihm drei Viertel des Ruhegehalts belassen wurden. Seine Berufung verwarf der Disziplinarhof in München durch Urteil vom 2. März 1923 mit der Maßgabe, daß das zu belassende Ruhegehalt auf neunzehn Zwanzigstel festgesetzt wurde. Ein Wiederaufnahmeantrag des Antragstellers wurde durch Beschluß des genannten Disziplinarhofs vom 12. Juni 1925 verworfen.

Mit diesen Entscheidungen ist der Antragsteller nicht einverstanden.

Der Staatsvertrag enthalte keine Bestimmung, wonach in den Landesdienst zurückgetretene Beamte in den Reichsdienst wieder

übernommen werden könnten; der § 43 das. biete auch keine Handhabe, solche Bestimmungen in Auslegung oder Ergänzung des Vertrags zu treffen. Sein Wiedereintritt habe sich lediglich auf dem Boden der Vereinbarung vom 7. Juli 1921 vollzogen; er sei in Berücksichtigung der Grundsätze des deutschen Staats- und Beamtenrechts erfolgt, sei sonach ein anderer als der durch Staatsvertrag und Art. 90 RVerf. festgelegte Übergang vom Landes- in den Reichsdienst. Für ihn komme nur Art. 90 RVerf. in Frage, in dem das Reich die staatlichen Hoheitsrechte übernommen habe, die sich auf das Eisenbahnwesen bezögen. Hierunter fielen auch die Eisenbahnbeamten, die den staatlichen Hoheitsrechten und damit der Disziplinargewalt des Reichs unterstellt würden. Für die in den Reichsdienst zurückgetretenen Beamten gelte § 35 StB. also nicht.

Während im Staatsvertrag die Hoheitsrechte nur zwischen dem Reich und den Ländern festgelegt seien, seien in der Vereinbarung vom 7. Juli 1921 nicht bloß das Reich und Bayern, sondern auch die einzelnen Beamten Vertragspartner geworden. Damit seien sie ebenso wie das Reich und Bayern berechtigt, den Staatsgerichtshof anzugehen.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Reich und Bayern vom 7. Juli 1921 sei er, der Antragsteller, so zu behandeln gewesen, als ob er seit dem 1. April 1920 ununterbrochen Reichsbeamter gewesen wäre. Wenn also im Disziplinarverfahren die Frage aufgetaucht sei, wem das staatliche Hoheits- und Disziplinarrecht zustehe, so sei für ihre Entscheidung nicht die oberste Disziplinarbehörde des Reichs oder eines Landes, sondern nur der Staatsgerichtshof zuständig gewesen, dessen Anrufung auch dem einzelnen Beamten gestattet sei. Es möge richtig sein, daß die Art. 15, 18, 19, 59, 108, 171 und 172 RVerf. den einzelnen Staatsbürger nicht berechtigten, Anträge beim Staatsgerichtshof zu stellen. Dies gelte jedoch nicht für Art. 90 a. a. D. Wie das bürgerliche und das Strafrecht die Rechte des einzelnen Bürgers sicherten, so lege auch das Disziplinarrecht im Rahmen des staatlichen Hoheitsrechts die Rechte der einzelnen Beamten dem Reich und den Ländern gegenüber fest. Daraus folge das Recht des einzelnen Beamten, die gesetzlich vorgesehenen Instanzen, hier den Staatsgerichtshof, in Anspruch zu nehmen. Im Gegensatz zu den vorgenannten übrigen Artikeln der Reichsverfassung, die als Parteien nur die Regierungen zuließen, spreche Art. 90 RVerf. nur von den

Hoheitsrechten, die sich auf das Eisenbahnwesen bezögen. Zu ihm gehörten aber die Gesamtheit der Beamten und der einzelne, wie sich aus dem Wesen der Disziplinargewalt und des Disziplinarrechts ergebe. Aus Art. 90 RVerf. seien auch die §§ 25 und 35 StB. und die Vereinbarung vom 7. Juli 1921 hervorgegangen, die den Umfang der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber dem einzelnen Beamten regelten. Er sei also berechtigt, eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs darüber herbeizuführen, ob für ein Disziplinarverfahren gegen ihn das Reich oder Bayern zuständig gewesen sei.

Offensichtlich verletzten die Disziplinarerkenntnisse die Reichsverfassung und das Gesetz über den Staatsgerichtshof. Sie seien also gegen das bestehende Recht und Gesetz zustande gekommen und daher rechtzungillig und rechtsunwirksam. Er stelle daher den Antrag:

zu erkennen, daß der Beschluß des bayer. Disziplinarhofs vom 1. März 1922 und die auf Grund desselben zustande gekommenen Urteile der bayer. Disziplinarkammer Zweibrücken und des bayer. Disziplinarhofs als nicht vorhanden anzusehen und daher rechtsunwirksam sind, daß das Disziplinarverfahren in den Stand vom 12. Juli 1921 wieder einzusetzen und gemäß dem Sonderabkommen Reich-Bayern vom 7. Juli 1921 betr. Wiedereintritt der in den Landesdienst zurückgetretenen Beamten der ehemals bayer. Verkehrsverwaltung in den Reichsdienst nach dem Reichsbeamten-gesetz zu erledigen ist, daß er — Antragsteller — auf Grund des Art. 90 RVerf. und des Abkommens Reich-Bayern vom 7. Juli 1921 als Reichsbeamter angestellt, ab 1. April 1920 als Reichsbeamter zu behandeln ist, das Disziplinarrecht als zum Umfang des staatlichen Hoheitsrechts gehörig ab 1. April 1920 ausschließlich dem Reiche zusteht.

## II.

Der Antragsteller will in erster Linie festgestellt haben, daß er vom 1. April 1920 ab Reichsbeamter gewesen sei und daß von diesem Tag ab die Disziplinargewalt über ihn ausschließlich dem Reich, nicht aber Bayern zugestanden habe. In zweiter Linie will er aus dieser Feststellung die Folgerung gezogen haben, daß die Entscheidungen der bayerischen Disziplinarbehörden rechtsunwirksam seien, daß das Verfahren in den Stand vom 12. Juli 1921, dem Tage seines Wiedereintritts in den Reichsdienst, zurückversetzt und nach den

Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes weitergeführt und erledigt werde.

Ob eine Feststellung im Sinne des zweiten Teils des Antrags zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gehört und ob die als Antragsgegnerin genannte Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die richtige und zur Sache passiv legitimierte Gegnerin ist, bedarf zunächst keiner Untersuchung. Jedenfalls ist die erste Frage, ob ein von den Landesbehörden gegen einen Landesbeamten anhängig gemachtes Disziplinarverfahren auch nach seinem Übertritt in den Reichsdienst von ihnen fortgesetzt und erledigt werden darf, eine Frage der Staatshoheit, für welche die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs sowohl aus §§ 35, 43 StB. als auch aus Art. 90 MVerf. in Betracht kommt. Auf Grund dieser Vorschriften würde die Streitigkeit, wenn sie vom Reich oder von einem Land vor den Staatsgerichtshof gebracht würde, Gegenstand seiner Entscheidung sein können und müssen. Ob man nun die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs aus dem Staatsvertrag oder aus Art. 90 MVerf. herleitet, in beiden Fällen hat er nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) in der in § 18 Nr. 2. a. a. D. vorgeschriebenen Befugung zu erkennen.

Zunächst ist aber zu prüfen, ob der Antragsteller aktiv legitimiert, ob er als einzelner Staatsbürger oder Beamter, sei es aus dem Staatsvertrag, sei es aus Art. 90 MVerf., berechtigt ist, den Staatsgerichtshof anzugehen.

Er selbst will zwar seine beamtenrechtlichen Beziehungen nicht aus dem Staatsvertrag, sondern lediglich aus der mehrgenannten Vereinbarung vom 7. Juli 1921 entnommen wissen, die eine selbständige Regelung dieser Beziehungen außerhalb des Staatsvertrags darstelle. Dabei verkennt er aber, daß in Buchst. c dieser Vereinbarung die in den Reichsdienst zurücktretenden Beamten „in alle Rechte aus dem Staatsvertrag — mit Ausnahme des Rücktrittsrechts — wieder eingesetzt und so behandelt werden, als ob sie seit dem 1. April 1920 ununterbrochen Reichsbeamte gewesen wären“, daß hiermit die Bestimmungen des Staatsvertrags auch zum Gegenstand und Inhalt der Vereinbarung gemacht worden sind. Ohne dieses wäre die Zuebilligung der ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Beamtenchaft des Reichs, auf die er sich selbst beruft, nicht verständlich.

Nun ist der Staatsvertrag „unbeschadet seiner Eigenschaft als

Vertrag“ Gesetz geworden. Er ist also Gesetz und wirkt als solche nach außen für und gegen Dritte; er ist aber auch Vertrag geblieben und darf als solcher nicht etwa durch ein anderes Gesetz, sondern nur auf dem Wege geändert werden, auf dem er zustande gekommen ist. Aus ihm haben also die früheren, in den Reichsdienst überführten Landesbeamten Ansprüche und Rechte erworben, deren Erfüllung sie wie jeder Staatsbürger, im einzelnen Fall auf dem über die Gerichte oder über andere staatliche Behörden führenden, jeweils vorgeschriebenen Wege verlangen können. In einigen Fällen — § 26 Abs. 2 § 33 Abs. 5 StB. — ist ihnen sogar die Befugnis zugesprochen, gewisse Fragen unmittelbar zur Entscheidung zu bringen, aber nicht durch den Staatsgerichtshof, sondern durch ein Schiedsgericht. In keiner Bestimmung des Staatsvertrags ist ihnen aber auch nur andeutungsweise das Recht gegeben, ihre Ansprüche durch eine unmittelbare Anrufung des Staatsgerichtshofs durchzuführen. Nach § 43 StB. ist der Staatsgerichtshof nur dazu berufen, Entscheidungen zu fällen, wenn sich die beteiligten Regierungen über die Auslegung oder Ergänzung des Vertrags in Fragen, die sich bei seiner Ausführung ergeben, nicht einigen können. Da solche Meinungsverschiedenheiten nur unter den beteiligten Regierungen entstehen können, ist in § 43 StB. klar und deutlich ausgesprochen, daß auch nur die beteiligten Regierungen als Partei vor dem Staatsgerichtshof auftreten können, nicht etwa der einzelne Beamte. Rechte eines einzelnen Beamten können vor ihm nur in der Weise vertreten werden, daß die frühere Landesregierung des Beamten für ihn die Rolle der Partei übernimmt. So ist es auch in den bisher beim Staatsgerichtshof anhängig gewordenen Fällen dieser Art gehalten worden (StGH. 10/22 RGZ. Bd. 106 S. 426, StGH. 4/23 RGZ. Bd. 109 Anh. S. 30, StGH. 1/26 RGZ. Bd. 115 Anh. S. 1).

Der Art. 90 MVerf., auf den sich der Antragsteller hauptsächlich stützt, steht nach seinen Eingangsworten: „mit der Übernahme der Eisenbahnen übernimmt das Reich . . .“ in engem Zusammenhang mit Art. 89 das., der bestimmt, daß das Reich die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen hat. Wenn im Anschluß hieran in Art. 90 MVerf. dem Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen, übertragen werden, so werden, was die letzteren betrifft, damit auch wieder nur die Beziehungen des Reichs

zu den Eisenbahnen besitzenden, mit Hoheitsrechten ausgestatteten Ländern geregelt, sodaß Streitigkeiten über den Umfang der Hoheitsrechte des Reichs nur zwischen ihm und einem Land entstehen können. Nur diese engeren Beziehungen will Art. 90 MVerf. im Streitfall der Entscheidung des Staatsgerichtshofs unterbreitet haben, sodaß auch hier nur das Reich und die Länder, nicht aber die einzelnen Beamten oder Staatsbürger eine solche herbeizuführen in der Lage sind.

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man die Stellung des Art. 90 MVerf. im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof ins Auge faßt. Seine § 16 Nr. 1 bis 3 und § 17 Nr. 2 und 3 lassen unter Hinzunahme der angeführten Verfassungsvorschriften und der Staatsverträge klar erkennen, daß sie nur Meinungsverschiedenheiten erfassen sollen, für die der einzelne Staatsbürger nicht als Partei in Frage kommt. Warum für den mitten in dieser Verbindung stehenden, in § 17 Nr. 1 a. a. O. genannten Art. 90 MVerf. etwas anderes gelten soll, warum in ihm auch dem einzelnen Staatsbürger das Recht verliehen sein soll, einschlägige Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof zum Austrag zu bringen, ist nicht einzusehen. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er es gegenüber der so gestalteten Fassung zum Ausdruck bringen müssen und gebracht.

Zur unmittelbaren Anrufung des Staatsgerichtshofs ist hiernach der Antragsteller weder als einzelner Beamter noch als einzelner Staatsbürger berechtigt. Sein Antrag war daher schon aus diesem Grunde zurückzuweisen.